



Stadt Coswig (Anhalt)

Informationsvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-INFO-402/2022
	Aktenzeichen:	noe
	Datum:	07.10.2022
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Hauptamt

Betreff:

**Änderung der Ortschaftsverfassung
hier: Wahl eines Ortschaftsrates oder eines Ortsvorstehers ab der
Legislaturperiode 2024**

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen
24.10.2022	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Buko	5	4	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Düben	4	3	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Senst	4	4	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Zieko	5	4	Ortschaftsrat		
24.10.2022	Ortschaftsrat Stackelitz	5	3	Ortschaftsrat		
25.10.2022	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	Ortschaftsrat		
26.10.2022	Ortschaftsrat Thießen	6	5	Ortschaftsrat		
27.10.2022	Ortschaftsrat Klieken	5	4	Ortschaftsrat		
27.10.2022	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	Ortschaftsrat		
27.10.2022	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	Ortschaftsrat		
27.10.2022	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	Ortschaftsrat		
03.11.2022	Ortschaftsrat Serno	7	7	Ortschaftsrat		
27.02.2023	Ortschaftsrat Ragösen	3	3	Ortschaftsrat		

Informationsanliegen:

Entsprechend §§ 82 und 87 KVG LSA kann der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder durch Änderung der Hauptsatzung neu regeln, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.

Innerhalb der Ortschaften einer Gemeinde sind beide Formen zulässig.

Der § 87 (2) KVG LSA legt fest, dass der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und dem Wahlleiter anzuzeigen sind.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des **Ortschaftsrates** (Ortschaftsräte) werden zugleich nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates.

Die Zahl der Ortschaftsräte ist entsprechend § 83 Abs. 1 KVG LSA in der Hauptsatzung geregelt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Ortschaftsräten.

Die Zahl der Mitglieder in den jeweiligen Ortschaftsräten wurde in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) im § 15 Abs. 2 festgelegt. Sollte eine Änderung von Seiten des Ortschaftsrates gewollt sein, ist dies vorab mitzuteilen.

Die Wahl des **Ortsvorstehers** erfolgt zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren von den in der Ortschaft wohnenden Wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten. Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.

Entsprechend § 86 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA wählt der Gemeinderat für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einen oder mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind.

Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Abs. 1 und 2 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen.

Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.

In Vorbereitung der Kommunalwahl im Jahr 2024 und auf Grund der Umsetzung entsprechender Änderungen in der Hauptsatzung ist es unbedingt erforderlich, eine Mitteilung aus den Ortschaften zu erhalten, welche Ortschaft einen Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister oder einen Ortsvorsteher ab der Legislaturperiode 2024 wählen möchte.